

Thun, Juli 2024

Merklblatt Nachteilsausgleich

Definition

Unter dem Begriff «Nachteilsausgleich für Menschen mit Beeinträchtigung» werden Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, die Nachteile beeinträchtigter Menschen auszugleichen. In der Berufsbildung sind damit Anpassungen des Ausbildungsprozesses und der Qualifikationsverfahren gemeint, wobei die kognitiven und fachlichen Anforderungen den formulierten Berufsanforderungen in den Bildungsverordnungen und Bildungsplänen entsprechen müssen. Ungenügende Kenntnisse der Unterrichtssprache sind kein Grund für einen Nachteilsausgleich.

Ziel

Ziel des Nachteilsausgleichs ist das Verhindern von Diskriminierungen und das Gewähren von individuellen Anpassungen. Dabei geht es um die Korrektur einer unausgeglichene Situation bei grundsätzlich vorhandenem Potential.

Mittel zum Nachteilsausgleich

Die Art des Nachteilsausgleichs hängt von den jeweiligen Benachteiligungen ab und muss individuell bestimmt werden. Beispiele für angepasste Prüfungen sind speziell gestaltete Prüfungsunterlagen, Prüfung in separatem Raum, Gebrauch eines Computers bei schriftlichen Arbeiten oder auch Zeitzuschlag. Es gibt keine Prüfungserleichterungen in Form von Kürzung des Prüfungsumfangs usw.

Vorgehen und zulässige Gutachten

Zu Beginn der Ausbildung muss das Formular «Erfassung für lernende Person mit Leistungsbeeinträchtigung» eingereicht werden. Download unter: <https://www.idm.ch/schulbetrieb/beratung/nachteilsausgleich>.

Die Gewährung des Nachteilsausgleichs setzt ein Gutachten einer Fachperson voraus, welches sich auf die aktuelle Situation der Stufe Sek II bezieht. Es bleibt für die Dauer der Ausbildung gültig. Diese Gutachten können Personen mit eidgenössisch anerkanntem Fachtitel aus den Disziplinen Neuropsychologie, Neuropsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Psychotherapie sowie der Regionale ärztliche Dienst der IV erstellen.

Im Gesuch muss genau angegeben werden, um welche Art von Nachteilsausgleich ersucht wird. Dazu gehört die Angabe der betroffenen Fächer/Handlungskompetenzbereiche, Art und Umfang der Anpassung und allfällige notwendige Hilfsmittel. Das Streichen von Fächern oder ganzen Prüfungsteilen ist nicht möglich.

Zuständigkeiten

Jeder Nachteilsausgleich wird vom Beratungsdienst «call» des Berufsbildungszentrums IDM individuell geprüft. Im Gespräch mit allen Betroffenen wird das weitere Vorgehen festgelegt. Der Entscheid wird danach von der Schulleitung mit einer Rechtsmittelbelehrung verfügt.

Beratungsdienst «call»
Berufsbildungszentrum IDM
Johannes von Niederhäusern
johannes.vonniederhausern@idm.ch